

Comité-Bericht

betreffend

die Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der in der Sitzung vom 27. September l. J. bestellte Ausschuss hat sich der Vorberathung des vom löblichen Landesauschusse unterbreiteten Antrages:

„es sei die beabsichtigte Einführung einer Landesvermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verschieben, bis die Ergebnisse der Steuerrechts-Regulirung des Reiches vorliegen.“

unterzogen und nach eingehender Besprechung folgendes Ergebniss seiner Berathung erzielt.

Die erhöhten Ansprüche, welche in Zukunft an den Landesfond gestellt werden müssen, um die durch die erweiterte Landes-Autonomie und die Durchführung der neuen Gesetze bedingten bedeutenden Mehrauslagen zu decken, lassen die Unmöglichkeit, den Bedarf mittelst Zuschlägen zu den gegenwärtig bestehenden direkten Steuern zu bestreiten, für Jedermann klar erkennen. Erwägt man ferner, daß nicht nur die öffentliche Meinung diese Staatssteuern als drückende und in ihrer Anlage einem gerechten und billigen Vertheilungsmaassstabe nicht entsprechende bezeichnet, sondern auch die h. Regierung selbst diesen Anspruch annimmt und eine Abänderung des Staatssteuerrechts als dringlich erlennt, so kann wol nicht mehr davon die Rede sein, diesen besonders der ärmeren Klasse der Steuerträger so fühlbaren Druck durch bedeutend erhöhte Zuschläge noch weiter zu steigern.!

Die Frage, welche sich ihr Ausschuss vorlegte, konnte daher nur jene sein, ob die Einführung einer selbstständigen Steuer, insbesondere einer Vermögenssteuer zu Landeszweden, angesichts der theilweise in Ausführung begriffenen, theilweise im Entwurfe vorliegenden Staatssteuerregulirung ungeachtet des voraussehblichen Aufwandes an Zeit und Kosten als dringlich anzuerkennen sei?

In der Lösung dieser Frage ist auch selbstverständlich die Entscheidung über den Antrag des Landesauschusses gelegen.

Eine sorgfältige Erwägung der Gründe, welche die h. Regierung bei der in Angriff genommenen Aenderung der bestehenden Staatssteuern geleitet haben und die eingehende Prüfung des bereits allerhöchst genehmigten Grundsteuergesetzes, dann der Entwürfe eines Gewerbe-Renten- und Personaleinkommensteuergesetzes haben Ihren Ausschuss zu dem Beschlusse geführt, daß auch künftighin keine dieser Steuerarten zu einer Umlage zu Landeszwecken sich eigne und daß daher nur durch die Einführung einer selbstständigen Steuer zu Landeszwecken den erkannten Bedürfnissen und dem Wohle des Landes volle Rechnung getragen werde, die Dringlichkeit der Einführung derselben aber ungeachtet der entgegenstehenden Gründe, sobald die Nothwendigkeit einer, selbstständigen Steuer ausgesprochen werde, als eine in der Sache gelegene, unabweisbare Folge sich von selbst ergebe.

Ihr Ausschuss glaubt diese seine Ansicht, welche alle Stimmen für sich vereinigte, in Kurzem begründen zu müssen.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe in Betreff der Einführung einer Personaleinkommensteuer hat die hohe Regierung ihren Standpunkt in der Besteuerungsfrage in der klarsten Weise dargelegt. Hochdieselbe hat unverhohlen die Richtigkeit des theoretischen Grundsatzes anerkannt, daß die Quelle einer richtigen Besteuerung nur das Einkommen sein könne und zwar das subjective Einkommen, welches den nach Abzug der Kosten zur Gewinnung einer Einnahme verbleibenden Ueberschuß der letzteren d. i. die Vermögensrente darstellt. Dem ungeachtet sah die h. Regierung aus einem zweifachen Grunde sich veranlaßt, an den Ertragssteuern, welche zum Unterschiede vom subjectiven Einkommen, das objective d. i. die Gesamtheit der einer Person zufließenden Einnahmequellen ohne Rücksicht auf die Kosten der Gewinnung einer Einnahme, also auf die Einnahme selbst, betreffen, festzuhalten. Diese Gründe waren einerseits das Bedürfnis des Staates, welches nicht gestattete, auf eine bereits erschlossene, sichere Einnahmequelle zu verzichten, andererseits die Schwierigkeit, den bedeutenden Ausfall durch die alleinige subjective Einkommensteuer zu decken, indem der schwer faßbare Begriff des Einkommens in der Praxis einer umfassenden und ausreichenden Besteuerung auf dieser allein sichern Steuer-Grundlage bis jetzt noch entgegenwirkt. Hierbei spricht sich jedoch die h. Regierung dahin aus, daß eine noch größere Anspannung der Ertragssteuern ernstliche Gefahren für die wirtschaftlichen Verhältnisse, daher für die Steuerleistungsfähigkeit in ihrem Gefolge haben würden und es Aufgabe der Staatsverwaltung sein müsse, dem Steigen der Einkommensteuer-Erträge eine Herabsetzung jener Steuerquoten entgegenzustellen. Hiemit ist also von der competentesten Seite, von der Regierung selbst über die Berechtigung der Ertragssteuern gleichsam der Stab gebrochen und werden dieselben eigentlich nur als eine hoffentlich vorübergehende Nothwendigkeit bezeichnet.

Die Frage, ob demnach auch künftighin Zuschläge zu Landeszwecken auf die Ertragssteuern, d. i. die Grund- und Gewerbebesteuer, stattfinden sollen, mußte nach den von der h. Regierung gege-

benen Erläuterungen unbedingt verneint werden, wollte man nicht die angedeutete Gefahr heraufbeschwören, dem Gedeihen und Aufblühen der Volkswirtschaft in bedenklicher Weise entgegen zu wirken.

Anderß konnte sich die Sache betreff der Personal-Einkommensteuer verhalten, nachdem ja diese als der Ausdruck des einzig richtigen Besteuerungs-Prinzipes hingestellt wurde und auch dem beinahe einstimmigen Urtheile der Wissenschaft nach den Grundlügen einer gesunden Volkswirtschaft am besten entspricht.

Bei näherer Betrachtung jedoch der Art und Weise, wie dieses an sich richtigste Prinzip nach der Regierungsvorlage zur Anwendung gebracht werden soll, konnte Ihr Ausschuß auch hierin keine geeignetere Grundlage zur Deckung der Landesbedürfnisse durch Steuerzuschläge erblicken.

Vor Allem mochte derselbe sich nicht mit dem Grundsätze befreunden, daß diese Steuer in gleicher Progression von jeder Art Einkommen erhoben werden sollte, gleichviel welcher Beschaffenheit die Einnahmsquelle sei. Wenn Natur, Arbeit und Kapital in letzter Auflösung als die Mittel zur Erzeugung aller Güter sich darstellen, so muß wol daraus gefolgert werden, daß das Einkommen von Grund und Boden, von landwirtschaftlichem, industriellem und geistigem Erwerbe, aus Dienst- und Lohnbezügen und jenes aus dem Kapitalvermögen einer verschieden zu bemessenden Steuer unterzogen werden müsse, je nachdem die eigene Arbeit mehr oder weniger an dem erzielten Einkommen nebst der dem Kapitale oder der Natur inwohnenden fruchtbringenden Kraft Antheil nimmt.

Fernerß war aber auch der Umstand von entscheidendem Gewichte in der Beurtheilung Ihres Ausschusses, daß nach dem Regierungsentwurfe jene Personen deren Gesamteinkommen 600 oder 700 Gulden nicht übersteigt, von der Einkommensteuer befreit wären, wornach diese Steuer in Borsarlberg die bei Weitem größte Anzahl von Bewohnern gar nicht treffen und daher zur Deckung der Landesbedürfnisse durch Zuschläge ohne unverhältnißmäßig große Belastung der mehr Begüterten schwerlich ausreichen würde.

Endlich konnte die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß eine progressive Einkommensteuer, wenn auch die Mehrzahl der Einsichtsvollen die Gerechtigkeit und Billigkeit derselben zugesteht, dennoch insbesondere bei deren Anwendung zu Landeszweden manchem, vielleicht hartnäckigen Vorurtheile wenigstens dormalen begegnen dürfte.

Aus diesen hauptsächlichlichen Erwägungen ergab sich für den Ausschuß, daß eine Umlage auf die gegenwärtigen oder künftigen Staatssteuern zu Landeszweden sich als unthunlich erweise, auch abgesehen davon, daß die Durchführung der diesbezüglichen Reichsgesetze voraussichtlich noch Jahre für sich in Anspruch nehmen wird, während die ausreichende Vorsorge für die Deckung der so sehr gesteigerten Landeserfordernisse dringend geboten erscheint und daß daher nur durch Einführung einer selbständigen Steuer zu Landeszweden diese Vorsorge getroffen werden könne.

Angeßichts der erkannten Nothwendigkeit dieser Maßregel konnte der Ausschuß in seiner Ansicht auch durch die Voraussicht eines, sei es auch bedeutenden Aufwandes an Zeit und Kosten um so

weniger trankend gemacht werden, als sich wol bei sorgfältiger Prüfung des Gegenstandes Mittel und Wege finden lassen werden, um die Einführung dieser Landessteuer und deren Evidenzerhaltung möglichst einfach und damit weniger kostspielig und zeitraubend zu gestalten und gleichzeitig eine Grundlage für die Abänderung oder den Erfaß der bis jetzt in den meisten Gemeinden in Übung bestehenden Vermögenssteuer zu gewinnen, wie dies nach den Ausführungen des löbl. Landesauschusses ebenfalls bereits ein unabweisliches Bedürfnis geworden ist.

Somit war der Ausschuß bei der Frage angelangt, welcher Natur die zur Deckung der Landeserfordernisse einzuführende selbstständige Steuer, insbesondere, ob eine Vermögenssteuer und in welchem Sinne des Wortes zu sein habe?

Wie allgemein bekannt, besteht in der Mehrzahl der Vorarlbergischen Gemeinden zur Bestreitung der Gemeindeumlagen die Vermögenssteuer auf Grund des Sub.-Circulars vom 10 April 1837, dessen gänzliche Umarbeitung jedoch schon in der vorjährigen Landtagsession als ein Bedürfnis, ja als dringend notwendig bezeichnet hatte. Die Anlage dieser Steuer, welche lediglich das Vermögen betraf und höchstens die Berücksichtigung des Schuldenstandes der Vermögenssteuerverpflichtigen dem Gutdünken der Gemeinden übertrug, muß heutzutage als eine ganz veraltete, den Grundsätzen moderner Volkswirtschaft nicht mehr entsprechende angesehen werden, welche bloß darum beim Volke beliebt war, weil bei den Staatssteuern noch viel größere und ärgerere Mißstände zu Tage traten.

Es konnte diese Steuerart, da die Festsetzung des Maßstabes der Belegung des verschiedenen Vermögens ebenfalls der Bestimmung der Gemeinden, vorbehaltlich der einzuholenden Subermialgenehmigung überlassen war, je nach der Art der Werthserhebung in manchen Fällen nicht einmal den Charakter einer Ertragssteuer beanspruchen, dort wo nämlich der Werth ohne Rücksicht auf einen Ertrag bestimmt wurde.

Aber auch die Natur einer Ertragssteuer vorausgesetzt, ist die Einseitigkeit einer solchen Besteuerung für Jedermann einleuchtend, da bei derselben offenbar bedeutende Einkommen, welche ganz ohne oder mit geringer Capitalseinlage erzielt werden, z. B. beim Geschäfte eines Wechslers, bei Privatantstellungen u. s. w. zur Besteuerung gar nicht herangezogen werden und daher eine Klasse von Gemeindemitgliedern, die mitunter und häufig zu den steuerfähigsten zählen, entweder gar nicht oder nur unverhältnismäßig, beitragspflichtig sind.

Der Ausschuß war daher einstimmig der Anschauung, daß eine Vermögenssteuer für sich allein den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie der gerechten und billigen Vertheilung der Steuerlasten nicht mehr entspreche; daß daher an deren Stelle entweder eine Steuerart, welche ihrer Natur nach, eine allseitige und im Verhältnisse zu und unter einander gleichmäßige, billige und gerechte Heranziehung aller Steuerpflichtigen ermöglicht oder wenigstens die Verbindung der Vermögenssteuer mit einer solchen allseitigen Steuer zum Behufe der Ausgleichung der Unebenheiten, welche eine Ertragssteuer mit sich bringt, zu treten habe.

Die Ansicht des Berichterstatters, welche in dem Antrage Ausdruck fand:

„es sei für die Landesbedürfnisse eine Personal-Einkommensteuer einzuführen, welche das zu ermittelnde reine Einkommen aus was immer für Vermögenheiten nach angemessenen Perzentansätzen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Einnahmsquellen, als Grundeigenthum, Erwerbsunternehmung und Beschäftigung, Dienst- und Lohnbezügen endlich Capitalien zu treffen habe“

wurde nicht unterstützt. Es wurde zwar zugestanden, daß bei dieser Auffassung die Personal-Einkommensteuer als die gerechteste, als die im Principe richtige erscheine, allein der praktischen Durchführung, glaubte man, würden sich große Schwierigkeiten entgegenstellen, welche in dem schwer faßbaren Begriffe des Einkommens und der Unzulänglichkeit der Mittel die zu besteuernde Vermögensrente ziffermäßig darzustellen, gelegen seien. Der Berichterstatter ging dagegen vorzüglich von dem Gesichtspunkte aus, daß

1. die Gründe, welche den Staat abhalten könnten, die Personal-Einkommensteuer als alleinige Steuer einzuführen, nämlich die Nothwendigkeit, schon erschlossene, ergiebige Steuerquellen nicht aufgeben zu können und die Schwierigkeit in ausreichender Weise jedes Einkommen zu besteuern, bei einer Gemeinde oder bei dem Lande selbst nicht zutreffen, da zweifelsohne das Bedürfniß mit Leichtigkeit gedeckt werden und der Ausfall oder die zu geringe Belastung des Einen oder des Andern nicht ins Gewicht fallen würde,

2. dieselben Mittel, welche zur Feststellung des steuerbaren Vermögens angewendet werden, die Selbstbekenntnisse und im Bedarfsfalle die Einschätzung durch eine Jury von Steuerpflichtigen, gleichfalls zur Feststellung des reinen Einkommens ausreichen würden.

3. in vielen Fällen eine weit billigere und gerechtere Steuerbemessung eintreten müßte, da eine Vermögenssteuer ihrer Natur nach auch Werthe treffen kann, welche höchst relativ sind, z. B. Aktivforderungen, Waarenlager u. s. w. dergleichen Gegenstände, welche vielmehr als ein Vermögen, ein Werkzeug oder Mittel ein Vermögen zu erwerben sind z. B. Nutzvieh, Maschinen u. s. w.

4. bei der Verbindung aber, einer Vermögenssteuer mit einer Einkommensteuer die Gefahr einer Doppelbesteuerung in manchen Fällen sich nicht hinhaltend lassen.

Demungeachtet neigte sich die Majorität des Ausschusses dieser letzteren Kombination zu und faßte den Beschluß:

„Es sei zur Deckung der Landesbedürfnisse eine Vermögens- und Einkommensteuer einzuführen: wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Erträge von Objecten, welche bereits durch die Vermögenssteuer betroffen werden, der Einkommensteuer nicht unterzogen werden können“.

Zu den bereits berührten Erwägungen, welche die Majorität des Ausschusses zu diesem Beschlusse bestimmten, dürfte noch folgendes nachzutragen kommen.

1. die Vermögenssteuer sei bereits seit vielen Jahren eingeführt und mit dem besten Erfolge in 79 Gemeinden Vorarlbergs in Übung; es sei dies eine dem Volke liebgewordene Einrichtung, insofern dies von einer Steuer überhaupt gesagt werden könne; die Einführung dieser Steuerart zur Deckung der Landesbedürfnisse, sei es auch auf erweiterter aber verbesserter Grundlage, werde daher auf keine Schwierigkeiten stoßen.

2. Aus den gepflogenen Erhebungen ergebe sich laut den Berichten der Gemeinden, welche diese Steuer besitzen, daß das Vermögenssteuer-Kapital trotz verschiedener, offenbar irriger und viel zu niedrig angelegter Beträge den Gesamtsiffer von etwa 38 Millionen erreiche, welcher bei allgemeiner Durchführung der Vermögenssteuer jenem von 50—60 Millionen nahe kommen dürfte; daher das Ergebnis der Vermögenssteuer ein so beträchtliches erscheine, daß ein Verzicht auf diese Steuerquelle durchaus nicht rathsam erachtet werden könne.

3. Bei der Einführung einer Einkommensteuer handle es sich vorerst um einen Versuch, welcher ohne Gefahr das Bedürfnis des Landes unzureichend zu decken, nur in Verbindung mit der schon erprobten Vermögenssteuer gemacht werden dürfe.

4. Die Durchführung dieser combinirten Steuer sei auch unter den gegebenen Verhältnissen mit geringeren Kosten verbunden, da einerseits schon vorliegende Einschätzungs-Operate der Gemeinden und voraussichtlich auch jene der Staatssteuer-Commissionen bezüglich der Grund- und Häusersteuer benützt werden können, andererseits, da die Einkommensteuer nur als Hilfssteuer in Betracht komme, betreff derselben wohl in der Regel die Selbstbekenntnisse als ausreichende Grundlage der künftigen Besteuerung des Einkommens angesehen werden würden, überhaupt eine größere Strenge nicht zur Anwendung gelangen dürfte.

4. Endlich hätten auch benachbarte Länder, wo ähnliche Verhältnisse wie bei uns obwalten, z. B. die Cantone Zürich und St. Gallen dieselbe Verbindung der Vermögens- mit der Einkommensteuer in ihr neues Steuersystem aufgenommen und erheße aus den niedern Ansätzen der Vermögenssteuer, daß man sich auch dort bewußt sei, dieselbe in einem Uebergangssystem zur reinen Einkommensteuer zwar dormalen noch beibehalten, jedoch möglichst gelinde anwenden zu müssen.

Indem Ihr Ausschuß nach dem Gesagten den Beschluß der Majorität zur Annahme empfiehlt, glaubt derselbe, ohne in einen Entwurf des vorzuschlagenden Gesetzes sich einzulassen und ohne die vom löbl. Landesausschusse in den Punkten 1—7 angeregten Prinzipien schon jetzt einer Besprechung zu unterziehen, vorerst zur Vermeidung unnützes Zeitaufwandes oder einer schwierigen Gesetzesausarbeitung, welchen möglicherweise Ihre Genehmigung nicht zu Theil werden könnte, mit dem Antrage vor den h. Landtag zu treten.

„Derselbe wolle dem oben angeführten Majoritäts = Beschlusse
„seine Genehmigung ertheilen und entweder das nämliche oder ein anderes zu
„bestellendes Comité im Sinne dieses Beschlusses mit der sofortigen
„Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beauftragen,

Bregenz, den 15 October 1869.

Dr. A n d. F e z, Obmann.

S ä m m e r l e, Berichterstatter.

Maschinenbrud und Verlag von Ant. F a z in Bregenz.